

Asbest - Umgang und Entsorgung

Was ist Asbest?

„Asbestos“, der unauslöschliche oder unzerstörbare Stoff fand schon aufgrund seiner Eigenschaften in der Antike Verwendung. Die natürlich vorkommenden faserartigen silikatischen Minerale mit Faserdurchmessern bis zu 2 Mikrometern fallen unter den Sammelbegriff Asbest. Der Stoff ist chemisch sehr beständig, unempfindlich gegen Hitze und nicht brennbar. Er weist eine hohe Elastizität und Zugfestigkeit auf und lässt sich aufgrund seiner Bindefähigkeit mit anderen Materialien leicht zu Produkten verarbeiten.

Asbest zerteilt sich in feine Fasern, die sich der Länge nach weiter aufspalten und dadurch leicht eingeatmet werden können. Die kritischen Fasern sind meist mit bloßem Auge nicht erkennbar. Die eingeatmeten Fasern können langfristig in der Lunge verbleiben und das Gewebe reizen. Als Folge davon können Asbestose oder Krebs entstehen.

Wegen seiner Eigenschaften wurde Asbest in großen Mengen als Werkstoff verwendet. Seit 1993 sind in Deutschland die Herstellung, das Inverkehrbringen und die Verwendung von Asbest und asbesthaltigen Produkten verboten. Asbest wurde besonders in langlebige Produkte verbaut. Daher ist er heute noch in vielen Bauteilen und Produkten anzutreffen. Asbest wurde zu weit mehr als 3.000 unterschiedlichen Produkten verarbeitet. Man unterscheidet hierbei Produkte mit schwach und fest gebundenem Asbest. 1,2)

Schwach gebundener Asbest

Produkte mit schwach gebundenem Asbest sind problematisch, vor allem Produkte wie Spritzasbest, da die Asbest-Fasern durch Erschütterung und Alterung leicht freigesetzt werden können. In Wohngebäuden und Haushalten kann schwach gebundener Asbest in Putzen, Leichtbauplatten (Decken- und Wandplatten, Heizkörpernischen), Nachtspeicheröfen, Heizkesseln, Elektrogeräten wie Toaster, Haartrockner, Bügeleisen vorkommen.

Besonders kritisch sind Vinyl-Bodenbeläge vor allem aus den 1960er Jahren (Cushion-Vinyl-Beläge). Diese können eine Asbest-Trägerpappe haben, die zu 90 Prozent aus schwach gebundenem Asbest besteht. Allerdings sind diese, besonders für Laien, nicht immer eindeutig zu identifizieren.

Fest gebundener Asbest

Fest gebundener Asbest liegt meist in Form von Asbestzement vor. Hier ist der Asbest bei einem Anteil von 10 bis 15 Prozent fest gebunden. Hierzu gehören Dach- oder Wellplatten, Rohre, Kabelkanäle und auch freistehende Formteile wie Blumenkästen und Gartenmöbel. Auch Sommerrodelbahnen, Tischtennisplatten oder Minigolfbahnen sind oft noch aus Asbestzement.

Heute noch sind Vinyl-Asbest-Fliesen oft in Gebäuden zu finden, auch „Floor-Flex- oder Flex-Platten“ genannt. Diese enthalten etwa 15 Prozent Asbest. Auch der häufig verwendete Bitumenkleber unter den Bodenplatten kann asbesthaltig sein.

Laut Mitteilung des Umweltbundesamtes „geht von Asbestzement und anderen fest gebundenen Asbestprodukten geht keine Gefahr für die Gesundheit durch Freisetzung von Asbestfasern aus, solange die Produkte in Ordnung und gebrauchstauglich sind und sie keinen thermischen oder mechanischen Einwirkungen ausgesetzt werden“.2)

An die Entsorgung von gefährlichen Abfällen wie Asbest werden besondere Anforderungen gestellt. Diese Abfälle sind der Sonderabfallmanagementgesellschaft Rheinland-Pfalz (SAM) anzudienen und unterliegen dem Abfallnachweisrecht. Kleinmengen (insbesondere aus dem privaten Bereich) können auch über die Kreisverwaltung Cochem-Zell entsorgt werden.

Zu den häufigen asbesthaltigen Abfällen zählen Kunstschiefer, Wandverkleidungen, Welleternit, PVC-Bodenplatten, PVC-Bodenbeläge, Fensterbänke, Zementrohre, Blumenkästen, Brandschutzmatten usw. Als gefährliche Abfälle müssen sie getrennt entsorgt werden. Eine Vermischung mit anderen Abfällen ist nicht zulässig.

Da von den Asbeststäuben Gefahren ausgehen, ist beim Umgang mit Asbest eine Staubentwicklung unbedingt zu vermeiden. **Asbest ist gemäß der Gefahrstoffverordnung ein besonders gefährlicher krebserzeugender Stoff**, (Kategorie 1; Stoffe, die beim Menschen bekanntermaßen krebserzeugend wirken).

Kommt es zu Staubentwicklung z.B. bei Abbrucharbeiten mit asbesthaltigen Produkten (Abriss asbestzementhaltiger Verkleidungen, Abdeckung von asbesthaltigem Kunstschiefer usw.), so kann dies möglicherweise eine Straftat im Sinne des § 325 Strafgesetzbuch –Luftverunreinigung darstellen.

Um eine Staubentwicklung zu vermeiden, wird dringend empfohlen, autorisierte Fachbetriebe mit der Sachkunde gemäß der TRGS 519 (Technische Regeln für Gefahrstoffe, „Asbest, Abbruch-, Sanierungs- oder Instandhaltungsarbeiten“) zu beauftragen.

Die Verwendung von Asbest ist grundsätzlich verboten. Ausnahmen gibt es nur im Falle von Abbruch-/Sanierungs- und Instandhaltungsarbeiten sowohl für den privaten wie auch den gewerblichen Bereich.

Unter das Verwendungsverbot gemäß Gefahrstoffverordnung fallen:

- „Überdeckungs-, Überbauungs- und Aufständearbeiten an Asbestzementdächern und –wandverkleidungen^{3,4}“ (darunter fällt das Anbringen von Photovoltaik- und Thermosolaranlagen).
- „Reinigungs- und Beschichtungsarbeiten an unbeschichteten Asbestzementdächern und-wandverkleidungen¹“.
- „Die weitere Verwendung von bei Arbeiten anfallenden asbesthaltigen Gegenständen und Materialien zu anderen Zwecken als der Abfallbeseitigung oder Abfallverwertung¹“.
- „Arbeiten, die zu einem Abtrag der Oberfläche von Asbestprodukten führen, es sei denn, es handelt sich um emissionsarme Verfahren, die behördlich oder von den Trägern der gesetzlichen Unfallversicherung anerkannt sind. Zu den Verfahren, die zum verbotenen Abtrag von asbesthaltigen Oberflächen führen, zählen insbesondere Abschleifen, Druckreinigen, Abbürsten und Bohren^{3,4}“.

Ein Verstoß gegen das **Verwendungsverbot** ist gemäß § 24 Absatz 2, Nr. 5-7 Gefahrstoffverordnung strafbar.

Das **Verwendungsgebot** beinhaltet auch, dass asbesthaltige Produkte nicht mehr in den Verkehr gebracht werden dürfen (z.B. auch nicht durch Verschenken oder Verkauf). Asbesthaltige Materialien, die im Zuge von Abbruch-, Sanierungs- oder Instandhaltungsarbeiten anfallen (auch asbesthaltige Nachtspeicheröfen) sind daher zwingend als Abfall zu entsorgen. Das Verwendungsverbot beinhaltet kein Gebot des Entfernens.

Entsorgung

Asbestabfälle sind am Arbeitsplatz in entsprechend gekennzeichneten und geschlossenen Behältnissen zu sammeln. Ein Umfüllen ist hierbei zu vermeiden. Geeignet hierfür sind sowohl Big-Bags oder auch feste Foliensäcke mit einer Mindeststärke von 0,4mm. Eine Vermischung mit anderen Abfällen ist nicht zulässig.

Informationen zur Entsorgung von Asbest wie die Anlieferung von Kleinmengen erteilt die Abfallberatung, Abfallwirtschaft bei den Kreiswerken Cochem-Zell, Telefon 02671/61941.

Die Entsorgung von Asbest kann auch durch einen dafür zugelassenen Entsorgungsfachbetrieb erfolgen.

Soweit asbesthaltige Abfälle bis zur Entsorgung zwischengelagert werden müssen, sind sie feucht zu halten und mit geeigneten Materialien zu verpacken (z.B. Big-Bags) oder in geschlossenen Behältern aufzubewahren.

Das Einpacken von asbesthaltigen Abfällen und das Verladen bei Selbstanlieferung sind sorgfältig durchzuführen. **Die Abfälle dürfen weder geworfen noch geschüttet werden.**

Asbest oder asbesthaltige Materialien sind für den Transport so zu sichern, dass während des Transportes keine Asbestfasern frei werden.

Achtung: Für Gewerbebetriebe z.B. Dachdeckerbetriebe oder Sanitär-Heizung-Klima bzw. Elektrofachbetriebe gilt die TRGS 519 uneingeschränkt. Ein Sachkundenachweis ist auf jeden Fall für den Umgang mit Asbest erforderlich.

Sofern Privatpersonen entgegen den Empfehlungen selbst mit Asbest umgehen, wird darauf hingewiesen, dass die Vorgaben der TRGS 519 (Technische Regeln für Gefahrstoffe, „Asbest, Abbruch-, Sanierungs- oder Instandhaltungsarbeiten“) einzuhalten sind. Auch beim Umgang mit Asbest durch Privatpersonen gilt die TRGS 519 uneingeschränkt.



Kennzeichnung asbesthaltiger Abfälle

Quelle:

- 1) Albracht, Schwerdfeger: Herausforderung Asbest
- 2) Umweltbundesamt www.umweltbundesamt.de
- 3) Gefahrstoffverordnung vom 26.10.2010 (BGBl I S. 1643) zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 3.02.2015 (BGBl I S. 49)
- 4) Infoblatt Landeskriminalamt Rheinland-Pfalz: „Asbest – Vorsicht, Gesundheitsgefahr, Hinweise für den ersten Angriff“ i. d. Fassung vom 15.04.2014

Auskunft erteilt:

Umweltberatung

Kreisverwaltung -Referat: 61 Umweltschutz-
Tel.: 02671/61-459, Internet: www.cochem-zell.de
E-Mail: umweltberatung@cochem-zell.de
Abfallvermeidung, Illegale Müllentsorgung

Abfallberatung

Kreiswerke Cochem-Zell, Abfallwirtschaft
Tel.: 02671/61-941, Internet: www.cochem-zell.de
E-Mail: abfallwirtschaft@cochem-zell.de
Entsorgung von Abfällen